



# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

**Mittwoch, 15. Juni 2016, 17:00 Uhr (Türöffnung 16:15 Uhr)**  
**Kongress- und Businesszentrum Trafo Baden, Trafohalle, Baden**



STADTCASINO BADEN AG



Seite 3 von 20

17. Mai 2016

**Ordentliche Generalversammlung der Stadtcasino Baden AG vom 15. Juni 2016,  
17:00 Uhr (Türöffnung 16:15 Uhr), in der Trafohalle, Baden**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Im Namen des Verwaltungsrates lade ich Sie herzlich zur ordentlichen Generalversammlung der Stadtcasino Baden AG ein. Hierfür übergebe ich Ihnen als Beilage folgende Unterlagen:

- Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mit Informationen zu den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates (ab Seite 4) sowie zur Statutenrevision der Stadtcasino Baden AG (ab Seite 6) und organisatorischen Hinweisen (ab Seite 17)
- Geschäftsbericht 2015
- Zutrittskarte und Vertretungsvollmacht
- Stimmkarte

Im Anschluss an die Generalversammlung offerieren wir Ihnen in der Halle 37 gerne wie gewohnt einen Apéro riche. Die Band Rotosphere wird wiederum für das musikalische Rahmenprogramm besorgt sein.

Wir freuen uns, Sie auch dieses Jahr wieder zahlreich an der Generalversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Stadtcasino Baden AG



Jürg Altorfer  
Präsident des Verwaltungsrates

## TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

### 1. Statutenrevision

Der Verwaltungsrat beantragt im Sinne einer generellen Statutenrevision die Genehmigung der neuen Statuten gemäss Entwurf ab Seite 6 in dieser Einladung. Eine kurze Erläuterung zu den wichtigsten Änderungen ist ebenfalls enthalten.

### 2. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Lagebericht

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015 zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

### 3. Verwendung des Jahresergebnisses inkl. Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 2'209'972, bestehend aus dem Jahresgewinn 2015 von CHF 1'610'879 und dem Gewinnvortrag von CHF 599'093, wie folgt zu verwenden:

|                                 |            |                  |
|---------------------------------|------------|------------------|
| Zuweisung an die Andere Reserve | CHF        | 2'000'000        |
| Vortrag auf die neue Rechnung   | CHF        | 209'972          |
| <u>Bilanzgewinn</u>             | <u>CHF</u> | <u>2'209'972</u> |

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung<sup>1</sup> aus den Reserven aus Kapitaleinlage im Betrag von CHF 15.00 pro Aktie wie folgt:

|                                                            |            |                  |
|------------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Ausschüttung aus der Reserve aus Kapitaleinlage von CHF 15 | CHF        | 1'500'000        |
| Vortrag auf die neue Rechnung                              | CHF        | 893'675          |
| <u>Reserve aus Kapitaleinlage</u>                          | <u>CHF</u> | <u>2'393'675</u> |

<sup>1</sup> Sämtliche Aktien, welche zum Zeitpunkt der Generalversammlung durch die Stadtcasino Baden AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

### 4. Erteilung Entlastung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsführungsorgane

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Geschäftsführungsorganen für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.



## **5. Wahl Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2016 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung).

## **6. Wahl Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl sämtlicher Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2018:

- Jürg Altorfer als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident
- Gerhart Isler als Mitglied des Verwaltungsrats
- Marc Périllard als Mitglied des Verwaltungsrats
- Hubertus Thonhauser als Mitglied des Verwaltungsrats
- Friederike Vinzenz als Mitglied des Verwaltungsrats
- Karen Wachter Benn als Mitglied des Verwaltungsrats

Markus Schneider wurde nach Art. 15 Abs. 2 der Statuten durch den Stadtrat abgeordnet.

## STATUTENREVISION DER STADTCASINO BADEN AG AN DER GENERALVERSAMMLUNG 2016

Die Statuten der Stadtcasino Baden AG wurden im Hinblick auf die Generalversammlung vom 15. Juni 2016 umfassend überarbeitet.

Die geltenden Statuten datieren vom 6. Juni 2012. Seither hat sich vieles verändert. Die Geschäftstätigkeit der Stadtcasino Baden AG ist heute eine andere. Das Grand Casino Baden wird von der Grand Casino Baden AG betrieben. Die Stadtcasino Baden AG ist – als "Muttergesellschaft" der Grand Casino Baden AG – auch an mehreren anderen Gesellschaften beteiligt. Dementsprechend wurden grundlegende Bestimmungen, wie etwa der Zweckartikel, an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Änderungen ergaben sich aber auch infolge gesetzlicher Vorgaben. Sodann flossen Grundsätze moderner Corporate Governance in die neuen Statuten ein. In diesem Zusammenhang wurden auch die vom Einwohnerrat der Stadt Baden am 13. Oktober 2015 verabschiedeten Richtlinien zur Public Corporate Governance berücksichtigt. Und letztlich wurde der Text der neuen Statuten nicht nur moderner formuliert, sondern auch – soweit als möglich – gestrafft. Die aktuellen Statuten sind unter [www.grandcasinobaden.ch/investoren/corporate-governance/](http://www.grandcasinobaden.ch/investoren/corporate-governance/) verfügbar.

| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Art. 1 Firma, Sitz und Dauer</b><br>Unter der Firma Stadtcasino Baden AG besteht aufgrund dieser Statuten auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Baden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Art. 2 Zweck</b><br>Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Casino-Unternehmen, Unternehmen verwandter Branchen und solchen, welche ergänzende Dienstleistungen erbringen sowie die Durchführung aller damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Handels- und Finanztransaktionen. Weiter bezweckt die Gesellschaft das Zurverfügungstellen von Know-how für die Einrichtung und den Betrieb von Casino-Betrieben, die Errichtung und den Betrieb von Online-Casinoplattformen sowie das Management und Operating von Casino-Betrieben aller Art im In- und Ausland.<br><br>Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks sowie des Zwecks der von ihr gehaltenen Gruppengesellschaften zu fördern oder zu erleichtern.<br><br>Die Gesellschaft kann Immaterialgüter erwerben und verwerten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche finanzieren | Der in den geltenden Statuten festgelegte Zweck ist, bezogen auf die heutige Geschäftstätigkeit, nicht mehr zutreffend. Er wurde deshalb an die heutige Strategie, die aktuelle Geschäftstätigkeit und an die veränderten Rahmenbedingungen im Glücksspielmarkt angepasst.<br><br>Der Zweckartikel gibt nun die heutige Realität wieder. So wird geregelt, dass (i) Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen gehalten und (ii) Beratungs- und Management- |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Kommentar                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | leistungen für Dritte erbracht werden können. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ist insbesondere auf solche für Online-Casinos hinzuweisen, welche das neue Geldspielgesetz nach seinem Inkrafttreten zulässt. |
| <b>II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Art. 3 Aktienkapital</b><br>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'000'000.00 (Schweizer Franken zehn Millionen) und ist eingeteilt in 50'000 Namenaktien der Serie A und 50'000 Namenaktien der Serie B, je mit einem Nennwert von CHF 100.00 (Schweizer Franken hundert). Sämtliche Aktien sind vollständig liberriert.<br><br>Die Aktien der Serie A sind reserviert für private Kapitalgeber. Die Aktien der Serie B sind reserviert für die Einwohnergemeinde Baden.<br><br>Wird das Aktienkapital erhöht, sind gleichzeitig ebenso viele Aktien der Serie A wie der Serie B auszugeben. Für die neu auszugebenden Aktien wird den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes ein Bezugsrecht eingeräumt, und zwar den Aktionären der Serie A hinsichtlich neuer Aktien der Serie A und den Aktionären der Serie B hinsichtlich neuer Aktien der Serie B, sofern die Generalversammlung nicht anders entscheidet. | Keine materielle Veränderung, weiterhin je hälftig Aktien der Serie A für private Kapitalgeber und Aktien der Serie B für die Einwohnergemeinde Baden.                                                                     |
| <b>Art. 4 Aktien / Zertifikate</b><br><br>Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausstellung verzichten. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln oder Zertifikaten.<br><br>Sofern Aktien oder Zertifikate ausgegeben werden, sind diese von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben.<br><br>Der Erwerb einer Aktie bzw. eines Zertifikates schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien</b><br><br>Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Art. 6 Aktienbuch und Verzeichnis der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen</b><br><br>Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der von ihr ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, worin die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse einzutragen sind. Zuständig für die Führung des                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Neu ist die Ergänzung betreffend das Verzeichnis der gemeldeten, wirtschaftlich berechtigten Personen. Diese Bestimmung musste aufgrund der im Sommer                                                                      |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Aktienbuches ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft.</p> <p>Die Eintragung ins Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien bzw. der Aktienzertifikate oder die Begründung einer entsprechenden Nutzniessung voraus.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.</p> <p>Während 30 Tagen vor einer Generalversammlung bis zum auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.</p> <p>Die Eintragungen im Aktienbuch können auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der betroffene Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 697j ff. OR. Das Verzeichnis enthält den Namen und die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Belege, die einer Meldung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p> <p>Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft seine neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p> | <p>2015 in Kraft getretenen Regeln zur Geldwäschereibekämpfung (Umsetzung der GAFI-Empfehlungen) eingefügt werden (Art. 697j ff. OR).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Art. 7 Aktienübertragung</b></p> <p>Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Eine Ablehnung hat innert dreier Monate nach Erhalt des Gesuchs zu erfolgen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) der Erwerber in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft steht;</li><li>b) Tatsachen vorliegen, die geeignet erscheinen, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Gesellschaft zu gefährden oder die Konzessionsvoraussetzungen hinsichtlich einer Tochtergesellschaft gemäss Spielbankengesetz (SBG) oder eines entsprechenden ausländischen Erlasses zu gefährden;</li><li>c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;</li><li>d) der Erwerber mit 5% am Aktienkapital beteiligt würde und er die Erklärung nach Art. 5 f. der Spielbankenverordnung nicht umgehend abgibt oder seinen guten Ruf und die einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 12 des Spielbankengesetzes i.V.m. Art. 5 f. der Spielbankenverordnung gegenüber der Eidgenössischen Spielbankenkommission nicht ge-</li></ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Die Bestimmung betreffend die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien wurde ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sollte eine Transaktion dazu führen, dass die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen einer der Tochtergesellschaften gefährdet ist, kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigern.</li><li>• Hätte eine Transaktion zur Folge, dass ein Erwerber mit 5 Prozent am Aktienkapital beteiligt würde, kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigern, wenn</li></ul> |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>nügend nachweisen kann. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Eintragungsbegrenzung zusammenschliessen oder sonst wie miteinander verbunden sind, als eine Person.»</p> <p>e) die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien stattdessen anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.</p> <p>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Ablehnung eines Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung von Aktien an die Voraussetzung binden, dass alle Aktien oder ein Teil davon durch Aktionäre erworben werden bzw. wird.</p> | <p>der Erwerber nicht eine Erklärung nach Art. 5 f. der Spielbankenverordnung abgibt und/oder gegenüber der Eidgenössischen Spielbankenkommission seinen guten Ruf sowie die einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht nachweisen kann.</p> <p>Bei den beiden erwähnten Ablehnungstatbeständen geht es ausschliesslich darum, dass die Stadtcasino Baden AG als Muttergesellschaft von Casino-Gesellschaften ebenfalls (zumindest indirekt) vom Anwendungsbereich verschiedener Vorschriften betreffend Konzessionsvoraussetzungen erfasst ist. Demnach gilt es sicherzustellen, dass die Konzessionsvoraussetzungen der Tochtergesellschaften umfassend eingehalten werden können.</p> |
| <p><b>Art. 8 Erwerb eigener Aktien</b></p> <p>Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn freies Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.</p> <p>Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zweier Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Neue Bestimmung. Gibt die Regeln des Obligationenrechts wieder:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Gesellschaft darf demnach nur eigene Aktien erwerben, wenn genügend freies Eigenkapital vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.</li><li>• Wenn im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung Namenaktien erworben werden, beträgt die Höchstgrenze nicht 10, sondern 20 Prozent.</li></ul>                                                                                                                                                                                                 |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kommentar                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien müssen jedoch innert zweier Jahre veräußert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden. |
| <b>III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                       |
| <b>A. Generalversammlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Hauptsächlich neue Strukturierung und Formulierung der Bestimmungen.                                                                                                  |
| <b>Art. 9 Befugnisse</b><br>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:<br>a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;<br>b) Beschlüsse über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;<br>c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates (vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2);<br>d) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates;<br>e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;<br>f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie allenfalls des Lageberichtes und der Konzernrechnung;<br>g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;<br>h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;<br>i) die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der Aktionäre sowie über alle anderen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden. | Entspricht dem alten Art. 10.                                                                                                                                         |
| <b>Art. 10 Einberufung und Traktandierung</b><br>Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.<br><br>Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ersetzt die bisherigen Art. 8 und 9. Keine materiellen Änderungen.                                                                                                    |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Kommentar                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</p> <p>In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.</p> <p>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> <p>Ist eine Generalversammlung aufgrund allfälliger gesetzlicher oder statutarischer Quorumsvorschriften nicht beschlussfähig, so kann auf einen mindestens 20 Tage späteren Termin eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien Beschluss fassen kann.</p> |                                                                      |
| <p><b>Art. 11 Universalversammlung</b></p> <p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                      |
| <p><b>Art. 12 Vorsitz und Protokoll</b></p> <p>Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben geführt. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, so wählt die Versammlung den Tagespräsidenten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Ersetzt den bisherigen Art. 11. Keine materiellen Änderungen.</p> |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer sowie bei Bedarf die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p>Das Protokoll der Versammlung hat neben genauen Angaben über die vertretenen Aktien die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Auskunftsbegehren der Aktionäre und die Antworten des Verwaltungsrates zu enthalten. Auf Verlangen kann ein Aktionär seine Erklärungen zu Protokoll geben.</p> <p>Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie können auf Verlangen von jedem Aktionär eingesehen werden.</p>                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Art. 13 Stimmrecht und Vertretung</b></p> <p>Jede Aktie hat in der Generalversammlung eine Stimme.</p> <p>Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p> <p>Anlässlich der Generalversammlung sind nur Aktionäre bzw. Aktien stimmberechtigt, die 30 Tage vor der Generalversammlung in das Aktienbuch eingetragen wurden.</p>                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Art. 14 Beschlussfassung</b></p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder 5% der vertretenen Aktien geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.</p>                                                                                                                                                    | <p>Ersetzt die bisherigen Art. 12 und 13. Keine materiellen Änderungen. Insbesondere wurde das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit beibehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>B. Verwaltungsrat</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Art. 15 Wahl und Zusammensetzung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p>Jede Aktienkategorie (Serie A und Serie B) hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Bei fünf oder mehr Verwaltungsräten hat jede Aktienkategorie Anspruch auf zwei Sitze im Verwaltungsrat. Weitere Verwaltungsräte können Vertreter der Aktionärskategorien der Serie A oder der Serie B sein.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet mit der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.</p> | <p>Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt neu (entsprechend den Richtlinien zur Public Corporate Governance) zwei Jahre, mit einer Beschränkung der maximalen Amtsdauer auf 16 Jahre.</p> <p>Zusätzlich wird eine Altersbeschränkung bei Vollendung des 70. Altersjahrs vorgesehen. Alters- oder Amtsdauerbeschränkungen waren bisher nicht in den Statuten enthalten.</p> |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Kommentar                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Verwaltungsräte der Serie B werden vom Stadtrat der Einwohnergemeinde Baden zur Wahl vorgeschlagen oder vom Stadtrat der Einwohnergemeinde Baden abgeordnet (Art. 762 OR).</p> <p>Scheidet ein Mitglied oder der Präsident des Verwaltungsrates vor Ende seiner Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung durch die verbleibenden Verwaltungsräte geführt werden, sofern der Verwaltungsrat nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Ersatzwahl eines Verwaltungsrates für angebracht hält.</p> <p>Der Präsident des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.</p> <p>Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre seit Wahl in die entsprechende Funktion. Wer das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet an der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Art. 16 Sitzungen und Beschlussfassung</b></p> <p>Der Vorsitz in den Verwaltungsratssitzungen wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied geführt.</p> <p>Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist grundsätzlich die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft wie die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Solche Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> | <p>Neuer (modernisierter) Artikel. Ersetzt teilweise alte Bestimmungen und enthält neue Elemente der Good Corporate Governance, die früher nicht oder in den Statuten nicht geregelt waren.</p> |
| <p><b>Art. 17 Recht auf Auskunft und Einsicht</b></p> <p>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied nach Rücksprache mit dem Präsidenten von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Neuer (modernisierter) Artikel. Ersetzt teilweise alte Bestimmungen und enthält neue Elemente der Good Corporate Governance, die früher nicht oder in den Statuten nicht geregelt waren.</p> |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Kommentar                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.</p> <p>Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p> <p>Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Art. 18 Aufgaben und Entschädigung</b></p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li><li>b) die Festlegung der Organisation;</li><li>c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</li><li>d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li><li>e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li><li>f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li><li>g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</li></ul> <p>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist nicht abhängig vom Geschäftsergebnis und richtet sich nach dem Ausmass der Verantwortung und der Arbeitsleistung.</p> | <p>Neuer (modernisierter) Artikel. Ersetzt teilweise alte Bestimmungen und enthält neue Elemente der Good Corporate Governance, die früher nicht oder in den Statuten nicht geregelt waren.</p> |
| <p><b>Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung</b></p> <p>Falls der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte überträgt, so hat er dies in einem Organisationsreglement zu regeln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Neuer (modernisierter) Artikel. Ersetzt teilweise alte Bestimmungen und enthält neue Elemente der Good Corporate Gover-</p>                                                                  |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Kommentar                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <p>Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten und bestimmt die Form der rechtsverbindlichen Unterschrift. Art. 718 Abs. 1 OR, wonach die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied des Verwaltungsrates einzeln zusteht, wird wegbedungen.</p>                          | nance, die früher nicht oder in den Statuten nicht geregelt waren. |
| <b>C. Revisionsstelle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                    |
| <p><b>Art. 20 Revision</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p>                                                                                                        |                                                                    |
| <p><b>Art. 21 Anforderungen an die Revisionsstelle</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bzw. der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> |                                                                    |
| <b>IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG / AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                    |
| <p><b>Art. 22 Geschäftsjahr und Buchführung</b></p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff.) zu erstellen.</p>                                                                                                                                                                                                    |                                                                    |
| <p><b>Art. 23 Reserven und Gewinnverwendung</b></p> <p>Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.</p> <p>Es werden keine Bauzinsen (Art. 676 OR) und keine Tantiemen (Art. 677 OR) ausgerichtet.</p>                                      |                                                                    |



| Revidierte Statuten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Kommentar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Art. 24 Auflösung und Liquidation</b></p> <p>Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.</p> <p>Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.</p> | <p>Keine materiellen Änderungen mit Ausnahme von Abs. 3. Die geltenden Statuten sehen vor, dass ein auf die Aktien der Serie B entfallender Liquidationsüberschuss nach Rückzahlung des Aktienkapitalnennwertes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Diese Einschränkung wurde gestrichen, zumal sie bei eigens für die Einwohnergemeinde Baden reservierten Aktien nur schwer zu begründen ist.</p> |
| <b>V. BENACHRICHTIGUNG UND GERICHTSSTAND</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Art. 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen</b></p> <p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</p> <p>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Art. 26 Gerichtsstand</b></p> <p>Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



## ORGANISATORISCHE HINWEISE

### **Geschäftsbericht und Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 2015**

Der Geschäftsbericht inkl. Lagebericht, die Jahresrechnung und Konzernrechnung 2015, die Revisionsberichte für 2015 sowie das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2015, liegen zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft in Baden auf und sind auch im Internet unter [www.stadtcasinobaden.ch](http://www.stadtcasinobaden.ch) abrufbar.

### **Zutrittskarte und Stimmkarte**

Die Zutritts- und die Stimmkarten wurden mit der Einladung zugestellt. Wir bitten Sie, diese an die Generalversammlung mitzubringen, respektive einem allfälligen Vertreter zu übergeben. Die Türöffnung mit Eingangskontrolle erfolgt ab 16:15 Uhr. Stimmberechtigt sind alle am 13. Mai 2016 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre der Stadtcasino Baden AG.

### **Vollmachterteilung**

Ein Aktionär der Stadtcasino Baden AG kann sich an der Generalversammlung gemäss Art. 12 der Statuten durch eine Person vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zur Vollmachterteilung muss der entsprechende Abschnitt in der Zutrittskarte ausgefüllt und an die Vertretung übergeben werden. Die Vertretung an der Generalversammlung durch Organvertreter ist nicht möglich.

### **Apéro riche in der Halle 37**

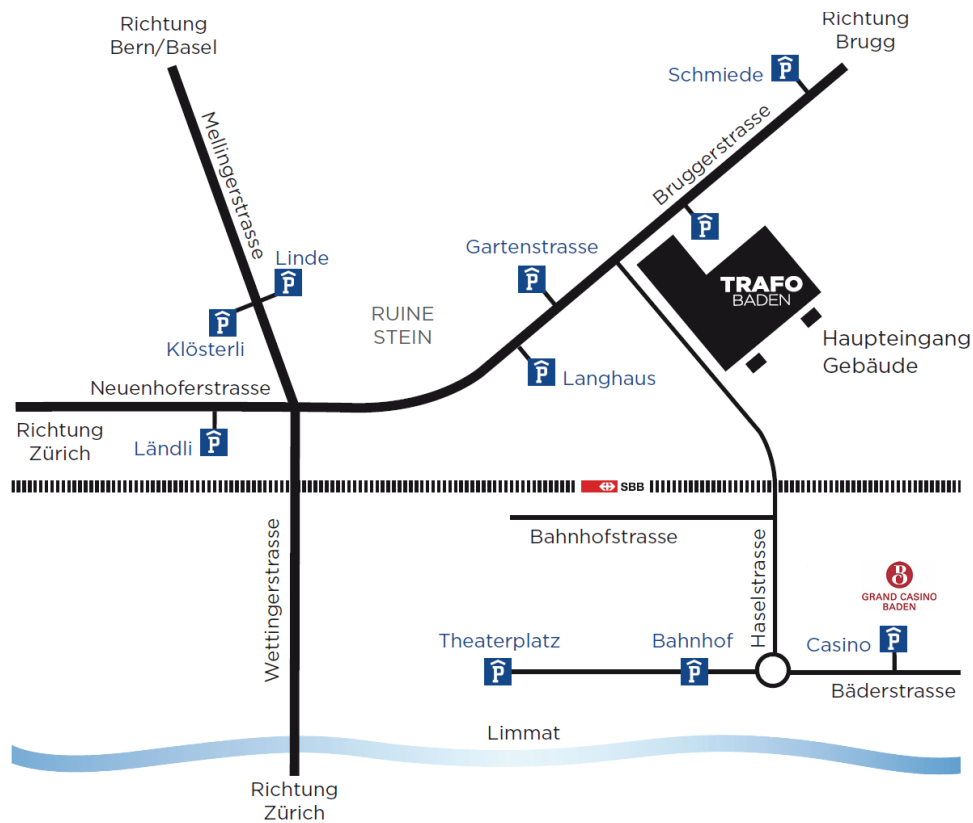
Bei der Registrierung für die Generalversammlung erhalten alle Personen die Eintrittsbänder für den anschliessenden Apéro riche in der Halle 37. Eine Teilnahme an der Generalversammlung ist Voraussetzung für den Zutritt in die Halle 37.



## Anfahrt

Das Kongress- und Businesszentrum Trafo Baden am Brown Boveri Platz 1 in Baden ist per Bahn oder mit dem Auto unkompliziert und schnell erreichbar. Vom Bahnhof aus zum Kongresszentrum Trafo sind es nur drei Gehminuten. Für die Anreise mit dem Auto stehen im Trafo-Parkhaus (Einfahrt ab Bruggerstrasse) oder einige Meter nördlich im Parkhaus Power-Tower Parkplätze zur Verfügung.

Für das Trafo-Parkhaus kann bei der Registrierung für die Generalversammlung ein Gratisticket bezogen werden. Die Koordinaten des Trafo-Parkhauses für Ihr Navi lauten:  
N 47.47823 E 8.30396.







STADTCASINO BADEN AG

Haselstrasse 2, CH-5400 Baden, T +41 (0)56 204 07 07  
info@stadtcasinobaden.ch, www.stadtcasinobaden.ch